

22.09.04

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien

Punkt 85 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 10 (Betriebssicherheitsverordnung)

Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

"9. In § 15 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

Folgeänderungen:

§ 15 Abs. 3 Satz 3 ist zu streichen.

§ 25 Abs. 2 Nr. 1 ist zu streichen."

Begründung:

In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden die Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen verpflichtet, die Prüffristen für die seit dem 1. Januar 2003 neu in den Betrieb genommenen Anlagenteile bzw. Anlagen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die Streichung dieser Verpflichtung entlastet Betreiberinnen und Betreiber sowie die Aufsichtsbehörden von unnötigem Verwaltungsaufwand. Damit wird Bürokratie abgebaut, ohne dass hierdurch ein Verlust an sicherheits-

...

technischem Niveau eintritt.

Die Verantwortung für den sicheren Betrieb und damit auch für die Einhaltung der Prüffristen liegt bei den Betreiberinnen und Betreibern. Diese Verantwortung gilt es zu stärken.